

Protokoll Nr. 7

der 7. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 21. August 2019, 17.30 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeinderates

Anwesend

Gemeindevorsteher	Hansjörg Büchel
Vizevorsteherin	Désirée Bürzle
Gemeinderätinnen/Gemeinderäte	Matthias Eberle Bettina Eberle-Frommelt Norbert Foser Christoph Frick Karl Frick Lukas Frick Bettina Fuchs Thomas Wolfinger
Protokoll	Hildegard Wolfinger

Abwesend

Gemeinderat	Martin Büchel (entschuldigt)
-------------	------------------------------

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung Protokoll Nr. 6

Genehmigung Zusatzprotokoll Nr.6

7/1 Baugesuch

7/2 Genehmigung Arbeitsvergaben bis zur nächsten Gemeinderatssitzung

- 2.1 Neubau Parkplatz Elgagass – Baumeister-, Belags- und Pflasterungsarbeiten
- 2.2 Werkleitungs- und Strassenbau Eichholz – Baumeisterarbeiten sowie Belags- und Pflasterungsarbeiten und Strassenbeleuchtung
- 2.3 Erweiterung Reithalle – Vermessung (Schnurgerüst), Montagebau in Stahl, Baumeisterarbeiten, Belagsarbeiten, Elektroanlagen und Baucontainer
- 2.4 Erneuerung IT-Hardware

7/3 Aufnahmen in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers

- 3.1 Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz – Samirije Susuri, Lehenwies 1, Balzers
- 3.2 Aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes – Désirée Bürzle, Rietstrasse 11, Balzers

7/4 Ersatz – Ermächtigung Beglaubigung von Unterschriften

7/5 Bestellung Delegierter der Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins

- 7/6 **Werkleitungs- und Strassenbau Eichholz – Genehmigung Nachtragskredit**
- 7/7 **Bewilligung gegenseitiges Näherbaurecht für die Erstellung einer Einfriedung zulasten bzw. zugunsten der B.Parzellen Nrn. 190 und 191**
- 7/8 **Personelles – Anstellung Sportplatzwart**
- 7/9 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über das elektronische Gesundheitsdossier (EGDG)**
- 7/10 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des E-Government-Gesetzes**
- 7/11 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Umsetzung Richtlinie (EU) 2017/1564)**
- 7/12 **Rücktrittsgesuch von Gemeinderat Martin Büchel**

Genehmigung Traktandenliste

Beschluss (einstimmig): genehmigt

Genehmigung Protokoll Nr. 6

Beschluss (einstimmig): Das Protokoll Nr. 6 der Gemeinderatssitzung vom 3. Juli 2019 wurde im Zirkularverfahren genehmigt.

Genehmigung Zusatzprotokoll Nr. 6

Beschluss (einstimmig): Das Zusatzprotokoll Nr. 6 der Gemeinderatssitzung vom 3. Juli 2019 wurde im Zirkularverfahren genehmigt.

7/1 Baugesuch

Es wurde ein Baugesuch behandelt.

Weiteres im Zusatzprotokoll.

7/2 Genehmigung Arbeitsvergaben bis zur nächsten Gemeinderatssitzung

Anlässlich der Sitzung vom 3. Juli 2019 beschloss der Gemeinderat, dass Gemeindevorsteher Hansjörg Büchel die Kompetenz erhält, die eingehenden wichtigen Arbeiten bis zur nächsten Gemeinderatssitzung zu vergeben. Die in dieser Zeit vergebenen Arbeiten müssen dem Gemeinderat zur Einsicht vorgelegt werden. Die bewilligten Arbeitsvergaben liegen nun zur Einsicht vor.

2.1 Neubau Parkplatz Elgagass – Baumeister-, Belags- und Pflästerungsarbeiten

Der Gemeinderat genehmigte an der Sitzung vom 5. Juni 2019 das Projekt „Erstellung Parkplatz Elgagass – Vollausbau Variante Combi“

auf der B.Parzelle Nr. 314 und erteilte die Freigabe zur Einreichung eines Baugesuchs sowie dessen Ausführung.

Für die Baumeister-, Belags- und Pflasterungsarbeiten wurden drei Unternehmen zur Offertstellung eingeladen.

Zwischenzeitlich gingen im Verhandlungsverfahren zwei Offerten bei der Gemeinde ein.

Im Kostenvoranschlag ist für die Baumeister-, Belags- und Pflasterungsarbeiten ein Betrag von CHF 115'000.00 inkl. MwSt. vorgesehen.

Die Bauverwaltung beantragt, den Auftrag für die Baumeister-, Belags- und Pflasterungsarbeiten an die Foser AG, Balzers, zu vergeben.

Weiteres im Zusatzprotokoll.

Beschluss (einstimmig): Nachstehend aufgeführte Arbeitsvergabe wurde von Gemeindevorsteher Hansjörg Büchel vergeben:

Neubau Parkplatz Elgagass – Baumeister-, Belags- und Pflasterungsarbeiten

Die Baumeister-, Belags- und Pflasterungsarbeiten im Zusammenhang mit dem Neubau des Parkplatzes Elgagass wurden zum Preis von CHF 116'705.60 inkl. MwSt. an die Foser AG, Balzers, vergeben.

Vorgenannte Arbeitsvergabe wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

2.2 Werkleitungs- und Strassenbau Eichholz – Baumeisterarbeiten sowie Belags- und Pflasterungsarbeiten und Strassenbeleuchtung

Der Gemeinderat genehmigte an der Sitzung vom 19. Juni 2019 das Projekt über den Werkleitungs- und Strassenbau Eichholz.

In diesem Zusammenhang wurden die **Baumeisterarbeiten** über das öffentliche Amtsblatt ausgeschrieben.

Zwischenzeitlich gingen im Offenen Verfahren vier Offerten bei der Gemeinde ein.

Die Bauverwaltung beantragt, den Auftrag für die Baumeisterarbeiten an die Foser AG, Balzers, zu vergeben.

Die **Belags- und Pflasterungsarbeiten** wurden über das öffentliche Amtsblatt ausgeschrieben.

Zwischenzeitlich gingen im Offenen Verfahren fünf Offerten bei der Gemeinde ein.

Die Bauverwaltung beantragt, den Auftrag für die Belags- und Pflasterungsarbeiten an die Foser AG, Balzers, zu vergeben.

Die Ausführung der **Strassenbeleuchtung** soll an die Liechtensteinschen Kraftwerke (LKW) vergeben werden. Die LKW betreut (Projektionierung, Ausführung und Unterhalt) seit Jahren die gesamte Infrastruktur der Gemeinde Balzers. Mit der Vergabe an dieses Unternehmen

men kann die Qualität und Beständigkeit gewährt werden. Es liegt eine Offerte der Liechtensteinischen Kraftwerke, Schaan, in der Höhe von CHF 30'468.40 inkl. MwSt. vor.

Die Bauverwaltung beantragt, die Ausführung der Strassenbeleuchtung an die Liechtensteinischen Kraftwerke, Schaan, zu vergeben.

Weiteres im Zusatzprotokoll.

Beschluss (einstimmig): Nachstehend aufgeführten Arbeitsvergaben wurden von Gemeindevorsteher Hansjörg Büchel vergeben:

Werkleitungs- und Strassenbau Eichholz – Baumeisterarbeiten

Die Baumeisterarbeiten im Zusammenhang mit dem Werkleitungs- und Strassenbau Eichholz wurden zum Preis von CHF 334'682.15 inkl. MwSt. an die Foser AG, Balzers, vergeben.

Werkleitungs- und Strassenbau Eichholz – Belags- und Pflasterarbeiten

Die Belags- und Pflasterarbeiten im Zusammenhang mit dem Werkleitungs- und Strassenbau Eichholz wurden zum Preis von CHF 289'025.10 inkl. MwSt. an die Foser AG, Balzers, vergeben.

Werkleitungs- und Strassenbau Eichholz – Strassenbeleuchtung

Die Ausführung der Strassenbeleuchtung im Zusammenhang mit dem Werkleitungs- und Strassenbau Eichholz wurde zum Preis von CHF 30'468.40 inkl. MwSt. an die Liechtensteinischen Kraftwerke, Schaan, vergeben.

Vorgenannte Arbeitsvergaben werden vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

2.3 **Erweiterung Reithalle – Vermessung (Schnurgerüst), Montagebau in Stahl, Baumeisterarbeiten, Belagsarbeiten, Elektroanlagen und Baucontainer**

Der Gemeinderat genehmigte an der Sitzung vom 6. Februar 2019 das Projekt für die Erweiterung der Reithalle Rheinau.

Für die **Vermessung (Schnurgerüst)** wurden zwei Ingenieurbüros zur Offertstellung eingeladen.

Zwischenzeitlich gingen im Direktverfahren zwei Offerten bei der Gemeinde ein.

Im Kostenvoranschlag ist für die Vermessung (Schnurgerüst) ein Betrag von CHF 2'500.00 inkl. MwSt. vorgesehen.

Die Bauverwaltung beantragt, den Auftrag für die Vermessung (Schnurgerüst) an das IBB IngenieurBüro Beck, Balzers, zu vergeben.

Für den **Montagebau in Stahl** wurden zwei Unternehmen zur Offertstellung eingeladen.

Zwischenzeitlich gingen im Direktverfahren zwei Offerten bei der Gemeinde ein.

Im Kostenvoranschlag ist für den Montagebau in Stahl ein Betrag von CHF 97'000.00 inkl. MwSt. vorgesehen.

Die Bauverwaltung beantragt, den Montagebau in Stahl an die Hallen-Plan GmbH, Altbüron, zu vergeben.

Für die **Baumeisterarbeiten** wurden drei Unternehmen zur Offertstellung eingeladen.

Zwischenzeitlich gingen im Direktverfahren drei Offerten bei der Gemeinde ein.

Im Kostenvoranschlag ist für die Baumeisterarbeiten ein Betrag von CHF 86'000.00 inkl. MwSt. vorgesehen.

Die Bauverwaltung beantragt, die Baumeisterarbeiten an die Josef Vogt AG, Balzers zu vergeben.

Für die **Belagsarbeiten** wurde ein Unternehmen zur Offertstellung eingeladen.

Zwischenzeitlich ging im Direktverfahren eine Offerte bei der Gemeinde ein.

Im Kostenvoranschlag ist für die Belagsarbeiten ein Betrag von CHF 20'000.00 inkl. MwSt. vorgesehen.

Die Bauverwaltung beantragt, die Belagsarbeiten an die Foser AG, Balzers, zu vergeben.

Für die **Elektroanlagen** wurden drei Unternehmen zur Offertstellung eingeladen.

Zwischenzeitlich gingen im Direktverfahren zwei Offerten bei der Gemeinde ein.

Im Kostenvoranschlag ist für die Elektroanlagen ein Betrag von CHF 33'900.00 inkl. MwSt. vorgesehen.

Die Bauverwaltung beantragt, die Elektroanlagen an die Etavis Elcom AG, Balzers, zu vergeben.

Für die **Baucontainer** wurden zwei Unternehmen zur Offertstellung eingeladen.

Zwischenzeitlich gingen im Direktverfahren zwei Offerten bei der Gemeinde ein.

Im Kostenvoranschlag ist für die Baucontainer ein Betrag von CHF 40'000.00 inkl. MwSt. vorgesehen.

Die Bauverwaltung beantragt, die Baucontainer an die Tremco Baugeräte AG, Mühlehorn, zu vergeben.

Weiteres im Zusatzprotokoll.

Beschluss (einstimmig): Nachstehend aufgeführten Arbeitsvergaben wurden von Gemeindevorsteher Hansjörg Büchel vergeben:

Erweiterung Reithalle – Vermessung (Schnurgerüst)

Der Auftrag für die Vermessung (Schnurgerüst) im Zusammenhang mit der Erweiterung der Reithalle wurde zum Preis von CHF 1'357.00 inkl. MwSt. an das IBB IngenieurBüro Beck, Balzers, vergeben.

Erweiterung Reithalle – Montagebau in Stahl

Der Montagebau in Stahl im Zusammenhang mit der Erweiterung der Reithalle wurde zum Preis von CHF 95'163.70 inkl. MwSt. an die Hallen-Plan GmbH, Altbüron, vergeben.

Erweiterung Reithalle – Baumeisterarbeiten

Die Baumeisterarbeiten im Zusammenhang mit der Erweiterung der Reithalle wurden zum Preis von CHF 80'943.20 inkl. MwSt. an die Josef Vogt AG, Balzers, vergeben.

Erweiterung Reithalle – Belagsarbeiten

Die Belagsarbeiten im Zusammenhang mit der Erweiterung der Reithalle wurden zum Preis von CHF 13'947.60 inkl. MwSt. an die Foser AG, Balzers, vergeben.

Erweiterung Reithalle – Elektroanlagen

Die Elektroanlagen im Zusammenhang mit der Erweiterung der Reithalle wurden zum Preis von CHF 29'068.80 inkl. MwSt. an die Etavis Elcom AG, Balzers, vergeben.

Erweiterung Reithalle – Baucontainer

Die Baucontainer im Zusammenhang mit der Erweiterung der Reithalle wurden zum Preis von CHF 27'194.25 inkl. MwSt. an die Tremco Baugeräte AG, Mühlehorn, vergeben.

Vorgenannte Arbeitsvergaben werden vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

2.4 Erneuerung IT-Hardware

Der Gemeinderat genehmigte an der Sitzung vom 19. Juni 2019 unter Traktandum 5/5 die Nachtragskredite für das IT-Management. Darin enthalten ist eine Position für die Erneuerung der IT-Hardware von CHF 35'957.60 inkl. MwSt., welche bei allen IT-Hardware-Anbietern in der Gemeinde Balzers ausgeschrieben wurde.

Für die Erneuerung der IT-Hardware der Gemeinde Balzers wurden drei Unternehmen zur Offertstellung eingeladen.

Zwischenzeitlich gingen im Direktverfahren drei Offerten bei der Gemeinde ein.

Die Stabsstelle Gemeindevorsteherung beantragt, den Auftrag für die Erneuerung der IT-Hardware der Gemeinde Balzers an die Marvo Engineering AG, Balzers, zu vergeben.

Weiteres im Zusatzprotokoll.

Beschluss (einstimmig): Nachstehend aufgeführte Auftragsvergabe wurde von Gemeindevorsteher Hansjörg Büchel vergeben:

Erneuerung IT-Hardware

Die Erneuerung der IT-Hardware wurde zum Preis von CHF 29'010.05 inkl. MwSt. an die Marvo Engineering AG, Balzers, vergeben.

Vorgenannte Arbeitsvergabe wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

7/3 **Aufnahmen in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers**

3.1 **Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz – Samirije Susuri, Lehenwies 1, Balzers**

Frau Samirije Susuri, Lehenwies 1, Balzers, hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss Artikel 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher er zuletzt während mindestens fünf Jahren seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Da im vorliegenden Fall Balzers die zuständige Gemeinde ist, ersucht das Zivilstandsamt die Gemeinde um Stellungnahme, ob gegen die Aufnahme von

Frau Samirije Susuri, Lehenwies 1, Balzers,

Einwendungen erhoben werden. Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen seien ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Frau Samirije Susuri, Lehenwies 1, Balzers, ist derzeit Staatsangehörige vom Kosovo. Im Falle ihrer Aufnahme in das liechtensteinische Landesbürgerrecht verzichtet sie auf ihre bisherige Staatsangehörigkeit.

Beschluss (einstimmig): Dem Zivilstandsamt soll schriftlich mitgeteilt werden, dass die Gemeinde keine Einwände gegen die erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz, gemäss LGBl. 2008 Nr. 306, von

Frau Samirije Susuri, Lehenwies 1, Balzers,

erhebt.

3.2 **Aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes – Désirée Bürzle, Rietstrasse 11, Balzers**

Artikel 18, in der Gemeinde wohnhafte Landesbürger, des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996 lautet wie folgt:

- 1) Bürger einer anderen Gemeinde werden auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind.
- 2) Bei der Aufnahme des Antragstellers erwerben auch seine minderjährigen liechtensteinischen Kinder das Gemeindebürgerrecht, wenn die Kinder mit Zustimmung beider Elternteile in die Aufnahme einbezogen werden oder wenn nur ein Elternteil das Landesbürgerrecht besitzt.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinderat.

Désirée Bürzle, Rietstrasse 11, Balzers, ersucht nun den Gemeinderat, sie aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers aufzunehmen.

Vorgenannte Person besitzt derzeit das Bürgerrecht von Triesen. Im Falle ihrer Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Balzers verzichtet sie auf ihr bisheriges Bürgerrecht.

Beschluss (einstimmig, Ausstand Désirée Bürzle): Désirée Bürzle, Rietstrasse 11, Balzers, wird aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers aufgenommen.

7/4 **Ersatz – Ermächtigung Beglaubigung von Unterschriften**

Der Landtag hat das Gesetz über die Vermittlerämter per 1. Juli 2015 aufgehoben und das Gemeindegesetz abgeändert. Neu können in jeder Gemeinde des Landes zwei Gemeindeangestellte Unterschriften beglaubigen. Die anderen Aufgaben der Vermittlerämter liegen neu in der Zuständigkeit des Landgerichts.

In der Sitzung vom 4. März 2015 hat der Gemeinderat beschlossen, dass gemäss Art. 81, Abs. 4c der Rechtssicherungs-Ordnung (LGBl. 1923, Nr. 8) folgende zwei Personen ermächtigt werden, ab 1. Juli 2015 die Beglaubigung von Unterschriften durchzuführen:

Daniel Tribelhorn, Leiter Finanzen und Dienste
Heinzpeter Vogt, Stabsstelle Gemeindevorsteherung

Heinzpeter Vogt ist ab 31. Juli 2019 in Pension und aus diesem Grunde muss als Ersatz eine weitere Person ermächtigt werden, die Beglaubigung von Unterschriften durchzuführen. In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, dass ab 22. August 2019

Alexander Vogt
Stabsstelle Gemeindevorsteherung
Telefon +423/388 05 40
E-Mail alexander.vogt@balzers.li

ermächtigt werden soll, die Beglaubigung von Unterschriften durchzuführen.

Beschluss (einstimmig): In der Gemeinde Balzers wird gemäss Art. 81, Abs. 4c der Rechtssicherungs-Ordnung (LGBl. 1923, Nr. 8) ab 22. August 2019 als Ersatz für Heinzpeter Vogt

Alexander Vogt

Stabsstelle Gemeindevorsteherung

Telefon +423/388 05 40

E-Mail alexander.vogt@balzers.li

ermächtigt, die Beglaubigung von Unterschriften durchzuführen.

Folgedessen sind in der Gemeinde Balzers folgende zwei Personen ermächtigt, die Beglaubigung von Unterschriften durchzuführen:

Daniel Tribelhorn, Leiter Finanzen und Dienste

Alexander Vogt, Stabsstelle Gemeindevorsteherung

7/5 **Bestellung Delegierter der Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins**

Gemäss Art. 47 des Umweltschutzgesetzes vom 29. Mai 2008, LGBl. 2008 Nr. 199, werden Siedlungsabfälle durch die Gemeinden entsorgt. Die Gemeinden können gestützt auf Art. 7 Gemeindegesetz vom 20. März 1996, LGBl. 1996 Nr. 76, zur gemeinsamen Erfüllung öffentlicher Aufgaben Zweckverbände bilden.

Für die Entsorgung der Siedlungsabfälle gründen die Gemeinden Vaduz, Balzers, Planken, Schaan, Triesen, Triesenberg, Eschen, Gamprin, Mauren, Ruggell und Schellenberg gestützt auf Art. 7 Abs.1 Gemeindegesetz den Zweckverband Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins (AGL).

Die Verbandsgemeinden entsenden in der Regel die Gemeindevorsteher in die Delegiertenversammlung.

Es wird beantragt, Gemeindevorsteher Hansjörg Büchel in den Zweckverband Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins zu delegieren.

Beschluss (einstimmig): Als Delegierter der Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins (AGL) wird Gemeindevorsteher Hansjörg Büchel, Züghütle 12a, Balzers, bestellt.

7/6 **Werkleitungs- und Strassenbau Eichholz – Genehmigung Nachtragskredit**

Ausgangslage

Das Werkleitungs- und Strassenbauprojekt Eichholz wurde aufgrund der analysierten Mängel der Abwasserleitung im Generellen Entwässerungsprojekt (GEP) zum Neubau empfohlen. Im Zuge der Budgetierung 2019 wurden die Gesamtbaukosten von der Bauverwaltung auf CHF 550'000.00 (Genauigkeit +/-30 %) geschätzt. Zum damaligen Zeitpunkt lag keine Studie/Vorprojekt vor.

Begründung

Das Ingenieurbüro Sprenger & Steiner, Triesen, wurde mit dem Vorprojekt und Bauprojekt beauftragt. Das Projekt wurde inhaltlich optimiert (Parzellen-

anschlüsse, Hydranten, Fussgängerführung, Kreuzungsbereiche), weshalb weitere Kostenabweichungen die Folge sind. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 19. Juni 2019 das Projekt genehmigt. Die Kostenschätzung (vor der Offertstellung) belief sich auf CHF 790'000.00 inkl. MwSt. Darin beinhaltet sind bereits kostenoptimierte Massnahmen (Foundationsschicht, Verzicht auf Baumgruben, Abgrenzungen) im Betrage von CHF 50'000.00. Der entsprechende Projektkredit soll nach dem bereinigten Kostenvoranschlag (nach der Offertstellung) erfolgen.

Die Baumeister- sowie Pflasterungs- und Belagsarbeiten wurden per 18. Juni 2019 öffentlich ausgeschrieben. Die Arbeitsvergaben erfolgten während den Sommerferien in der Kompetenz des Gemeindevorstehers.

Der revidierte Kostenvoranschlag (KV) beträgt nun CHF 840'000.00 inkl. MwSt. Er liegt rund 6 % über dem Kostenvoranschlag des Bauprojektes. Der Preisvergleich mit Projekten, die im Winter/Frühjahr ausgeschrieben wurden, zeigt, dass die Arbeitsauslastung der Unternehmen momentan gut bis sehr gut ist. Das Preisniveau liegt um ca. 10 % über den Erfahrungswerten.

Weitere Kostenoptimierungen von maximal CHF 35'000.00 wären zulasten der Gestaltung des Parkplatzes und der Wahrnehmung der Kreuzung möglich. Die Bauverwaltung und das Ingenieurbüro raten aus gestalterischen und Verkehrssicherheitsgründen hiervon ab.

Kosten

Das Ingenieurbüro Sprenger & Steiner, Triesen, hat den Kostenvoranschlag aufgrund der Offerten bereinigt. Die Genauigkeit liegt bei +/- 10 %.

Strassenbau/Parkierung	CHF	585'495.20
Abwasserleitung	CHF	109'277.80
Wasserversorgung	CHF	87'502.90
Strassenbeleuchtung	CHF	57'724.10
Total inkl. MwSt.	CHF	<u>840'000.00</u>

Im Voranschlag 2019 ist für den Werkleitungs- und Strassenbau Eichholz ein Betrag von CHF 550'000.00 enthalten. Demzufolge wird beantragt, ein Nachtragskredit in der Höhe von CHF 290'000.00 inkl. MwSt. zu bewilligen.

Beschluss (einstimmig): Bei der Strasse Eichholz soll ein Werkleitungs- und Strassenbau ausgeführt werden. Für die Bauarbeiten wird ein Nachtragskredit im Betrage von CHF 290'000.00 inkl. MwSt. genehmigt.

7/7 Bewilligung gegenseitiges Näherbaurecht für die Erstellung einer Einfriedung zulasten bzw. zugunsten der B.Parzellen Nrn. 190 und 191

Die Gemeindebauverwaltung hat gegen die Einräumung einer gegenseitigen Dienstbarkeit für die Erstellung einer Absturzsicherung keine Einwände. Im Zuge des Baugesuches wurden bereits ortsbauliche Auflagen hinsichtlich der Ausbildung von Einfriedungen beauftragt.

Nach Zuerkennen einer Dienstbarkeit wird seitens der Eigentümerschaft der Vertrag unter Beizug einer Fachperson erstellt und der Gemeinde zur Durchsicht und Unterzeichnung vorgelegt.

Weiteres im Zusatzprotokoll.

Beschluss (einstimmig): Der Gemeinderat bewilligt ein gegenseitiges Näherbaurecht für die Erstellung einer Einfriedung (Absturzsicherung) zugunsten und zulasten der B.Parzellen Nrn. 190 und 191.

7/8 **Personelles – Anstellung Sportplatzwart**

Eine Rückkehr von Hans Nigg an seine Arbeitsstelle als Sportplatzwart ist nicht realistisch, weshalb sich die Kommission „Finanzen, Organisation und Personal“ mit der Nachbesetzung der Funktion befasst hat.

Seit 1. März 2019 ist Jürgen Kaufmann (bisher Stellvertreter Leiter Werkgruppe) interimistisch als Sportplatzwart tätig. Bereits in früheren Jahren ist er bei personellen Engpässen im Sportplatz eingesprungen. Er kennt die Aufgaben und hat sich in den vergangenen Monaten bewährt. Jürgen Kaufmann ist gelernter Fachmann Betriebsunterhalt und verfügt über eine abgeschlossene Vorarbeiterschule. Die Funktion als Sportplatzwart würde er gerne übernehmen.

Gleichzeitig mit dem Personalwechsel drängt sich eine Optimierung der Strukturen auf. Bisher war der Sportplatzwart direkt dem Vorsteher unterstellt. Ebenfalls sollten das Gebäude sowie der Sportplatz zu einer Organisationseinheit zusammengeführt und von einer verantwortlichen Person geleitet werden. Naheliegend ist eine organisatorische Eingliederung in die Liegenschaften. Die übergeordnete Instanz ist der Leiter Liegenschaften.

Die Kommission „Finanzen, Organisation und Personal“ spricht sich dafür aus, Jürgen Kaufmann per 1. September 2019 als Sportplatzwart mit den neuen organisatorischen Strukturen anzustellen.

Weiteres im Zusatzprotokoll.

Beschluss Jürgen Kaufmann, Tschingel 18, Balzers, wird per 1. September 2019 als Sportplatzwart angestellt. Die LohnEinstufung erfolgt gemäss Lohnsystem. Das Gebäude und der Sportplatz werden ab 1. September 2019 als Einheit geführt und der Sportplatzwart wird dem Leiter Liegenschaften unterstellt.

7/9 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über das elektronische Gesundheitsdossier (EGDG)**

Das Projekt eGN (elektronisches Gesundheitsnetz) beschäftigt sich seit bald 15 Jahren mit der Ausgestaltung und Entwicklung eines digitalen Gesundheitssystems (insbesondere der elektronischen Kommunikation) in Liechtenstein und hat während dieser Zeit verschiedene Massnahmen umsetzen können (z. B. die elektronische Leistungsverrechnung oder die Einführung einer Versichertenkarte mit Online-Abfrage von Administrativdaten). Im Rahmen der im Jahre 2012 von der Regierung genehmigten eHealth-Strategie beschäftigt sich das aktuelle Projekt mit dem Aufbau einer eHealth-Plattform in Liechtenstein und der angrenzenden Region.

Das Ziel der eHealth-Strategie aus dem Jahr 2012 stellt ein über den blossen Versand von Gesundheitsdaten auf elektronischem Weg hinausgehendes elektronisches Gesundheitsdossier (EGD) für alle in Liechtenstein Krankenversicherten dar. Es ermöglicht den jeweils berechtigten EGD-Gesundheitsdienstleistern im Rahmen eines konkreten Behandlungsfalles wie auch dem Versicherten den Zugriff auf zentral oder dezentral gespeicherte Gesund-

heitsdaten, dabei auch auf Gesundheitsdaten, die nicht den aktuellen Behandlungsfall betreffen.

Für den Aufbau eines EGDs bedarf es daher einer gesetzlichen Verankerung, welche die Zuständigkeiten und Verantwortungen, die Inhalte und insbesondere den Datenschutz regelt.

Um verlässlich Auskunft geben zu können, muss für diejenigen Versicherten, die sich dazu entscheiden, dass ihre Gesundheitsdaten im EGD verarbeitet werden, ein möglichst vollständiges Dossier vorliegen. Dafür ist zu definieren, wer Daten verarbeiten muss und welche Daten verarbeitet werden müssen. Der vorliegende Vorschlag lehnt sich an die österreichische Regelung an, die unter Wahrung des Datenschutzes und der Prämisse, dass jeder Versicherte „Herr über seine Daten“ ist, ein sehr hohes Mass an Vollständigkeit gewährleistet.

Grundsätzlich soll für jeden Versicherten ein EGD erstellt werden. Der Versicherte kann jedoch verlangen, dass in seinem Dossier keine Gesundheitsdaten verarbeitet werden (Widerspruchsrecht, Opt-Out). Dadurch nimmt er nicht an der Nutzung des elektronischen Gesundheitsdossiers teil. Für die teilnehmenden Versicherten soll zudem ein Recht auf temporäres Ausblenden und definitives Löschen von einzelnen Gesundheitsdaten möglich sein.

Gemäss vorliegendem Vorschlag soll für die Bereitstellung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des EGD das Amt für Gesundheit verantwortlich sein. Das Amt für Gesundheit soll dabei Dritte mit der Erfüllung seiner Aufgaben betrauen können.

Im EGD sollen folgende „behandlungsrelevante Gesundheitsdaten“ zwingend gespeichert werden:

- Zuweisungs- und Überweisungsbriefe sowie (Austritts-) Berichte
- Laborbefunde
- Befunde der bildgebenden Diagnostik
- Medikation
- Allergien

Darüber hinaus soll das EGD neben den administrativen Daten des teilnehmenden Versicherten weitere Daten wie Blutgruppe oder Impfdaten enthalten können. Weiter sollen in einem „Bürgerdossier“ persönliche Gesundheitsdaten vom Patienten selbst gepflegt werden können, wie z. B. Anzahl Schritte pro Tag, Gewicht oder Blutdruckwerte.

Folgende Leistungserbringer sollen berechtigt und gleichzeitig verpflichtet werden, die ihrem Fachgebiet entsprechenden behandlungsrelevanten Daten ihrer Patienten im EGD zu speichern (im Sinne dieses Gesetzes „EGD-Gesundheitsdienstleister“):

- das Liechtensteinische Landesspital
- Alters- und Pflegeheime
- Privatkliniken und andere Einrichtungen des Gesundheitswesens, die behandlungsrelevante Daten verarbeiten (z. B. Labormedizin)
- Apotheker
- Ärzte
- Chiropraktoren
- Zahnärzte

Andere Leistungserbringer im Gesundheitswesen sollen keinen eigenen Zugriff auf die behandlungsrelevanten Gesundheitsdaten erhalten.

Es muss ein besonders hohes Niveau der Datensicherheit beachtet werden. Von zentraler Bedeutung ist diesbezüglich die Anforderung, das System gemäss DSGVO zu zertifizieren.

In diesem Zusammenhang ist zudem auch vorgesehen, dass EGD-Gesundheitsdienstleister nur im konkreten Behandlungsfall auf das EGD ihres Patienten zugreifen dürfen und dass alle Zugriffe protokolliert werden.

Eine staatliche Zuständigkeit hat Auswirkungen auf die Finanzierung. Auf Basis der vorliegenden Gesetzesvorlage ist angedacht, dass der Staat den Aufbau und die Weiterentwicklung sowie die Betriebskosten der eHealth-Plattform trägt.

Die Kosten für den Anschluss der einzelnen EGD-Gesundheitsdienstleister an die Plattform sollen von diesen selber zu tragen sein.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 7. Mai 2019 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über das elektronische Gesundheitsdossier (EGDG) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Gesellschaft bis 31. August 2019 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig): Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Gesellschaft schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Die Gemeinde Balzers weist darauf hin, dass das Pflegeheim Schlossgarten in Balzers gleich behandelt werden muss wie die Liechtensteinische Alters- und Krankenpflege (LAK) bspw. in Art.2 Abs. 1c) Ziffer 2 EGDG.

7/10 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des E-Government-Gesetzes**

Mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (nachfolgend eIDAS-VO) werden europaweit einheitliche Rahmenbedingungen für die grenzüberschreitende Nutzung elektronischer Identifizierungsmittel geschaffen. Der Erlass der eIDAS-VO dient der Stärkung des Vertrauens in elektronische Transaktionen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Erleichterung der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen im EWR durch gegenseitig anerkannte elektronische Identifizierungsmittel.

In der Regel können Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaates ihre elektronischen Identifizierungsmittel nicht verwenden, um sich in einem anderen EWR-Mitgliedstaat zu authentifizieren, weil die nationalen elektronischen Identifizierungssysteme ihres Landes in anderen EWR-Mitgliedstaaten nicht anerkannt werden. Gegenseitig anerkannte elektronische Identifizierungsmittel werden die grenzüberschreitende Erbringung zahlreicher Dienstleistungen erleichtern, und Unternehmen können grenzüberschreitend tätig werden,

ohne beim Zusammenwirken mit öffentlichen Verwaltungen auf Hindernisse zu stossen.

Im Regierungsprogramm 2017 bis 2021 hat die Regierung beschlossen, eine Digitale Agenda Liechtenstein auszuarbeiten; diese wurde von der Regierung im März 2019 genehmigt. Als zentrales Handlungsfeld der Digitalen Agenda wurde in diesem Prozess der Bereich des E-Government beleuchtet. Die digitalen Angebote der Verwaltung sollen die Ansiedlung und den Betrieb von Unternehmen markant erleichtern und beschleunigen. Gleichzeitig sollen die digitalen Interaktionen mit dem Staat vereinfacht und für Personen nachvollziehbar verbessert werden.

Digitale Technologien eröffnen dabei vielfältige Wege, die Dienstleistungen des Staates effizient zu gestalten. Ausserdem schaffen sie die Möglichkeit, den Zugang zu staatlichen Dienstleistungen und Informationen unabhängig von Ort und Zeit zu ermöglichen. Zeitgemässe Informations- und Kommunikationstechnologien in der staatlichen Verwaltung erhöhen zudem die Effizienz der Verwaltungsarbeit. Gleichzeitig sorgen sie für eine zunehmende Transparenz staatlichen Handelns, wodurch dessen Legitimität gestärkt wird und starkes Vertrauen seitens der natürlichen Personen sowie der Wirtschaft sichergestellt wird.

Die gegenständliche Gesetzesvorlage dient der Durchführung der eIDAS-VO, mit Ausnahme ihres Kapitels III (Vertrauensdienste), und der Umsetzung einiger der Ziele der Digitalen Agenda hinsichtlich des E-Government-Bereiches: Umstellung des bestehenden eID Systems, Verwirklichung des Once Only Prinzips und Stärkung der elektronischen Kommunikation. Die Bestimmungen betreffend Vertrauensdienste wurden bereits mit dem Gesetz über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen (BuA 2018/106) umgesetzt.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 9. Juli 2019 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des E-Government-Gesetzes wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen bis 6. September 2019 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig): Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Präsidiales und Finanzen) wird verzichtet.

7/11 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Umsetzung Richtlinie (EU) 2017/1564)**

Am 20. September 2017 wurde die Richtlinie (EU) 2017/1564 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände

zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen und zur Änderung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft im Amtsblatt der EU kundgemacht.

Blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Menschen stossen bislang auf Hindernisse beim Zugang zu Büchern und anderen gedruckten Texten und Materialien, die urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützt sind. Derzeit haben die betroffenen Menschen weltweit lediglich Zugang zu fünf Prozent aller verlegten Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Die anderen Werke stehen ihnen nicht in einem barrierefreien Format (in Brailleschrift, als Grossdruck, angepasste E-Bücher, Hörbücher oder Hörfunksendungen) zur Verfügung. Für die betroffenen Menschen hat diese Situation Einschränkungen bei der gesellschaftlichen, kulturellen und auch politischen Teilhabe zur Folge. Gemäss der Weltblindunion (WBU) werden weniger als 5 % der jährlich weltweit erscheinenden Werke in einer für Menschen mit Sehbehinderungen zugänglichen Form veröffentlicht.

Die Richtlinie (EU) 2017/1564 zielt auf die Verbesserung der Verfügbarkeit von Büchern, auch E-Büchern, Zeitungen, Zeitschriften, Magazinen und anderen Schriftstücken, Notationen einschliesslich Notenblättern, und anderem gedruckten Material für Blinde sowie Personen mit Seh- oder anderweitigen Lesebehinderungen. Nach der Richtlinie soll es im Wesentlichen möglich sein, dass für diese Personengruppe Vervielfältigungsstücke in einem für sie zugänglichen Format erstellt und weitergegeben werden können. Die Richtlinie (EU) 2017/1564 soll durch eine Anpassung des Urheberrechtsgesetzes in nationales Recht umgesetzt werden.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 9. Juli 2019 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Umsetzung Richtlinie (EU) 2017/1564) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport bis 9. Oktober 2019 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig): Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport) wird verzichtet.

7/12 Rücktrittsgesuch von Gemeinderat Martin Büchel

Martin Büchel, Mitglied des Gemeinderates, legt sein Mandat aus gesundheitlichen Gründen und auf Anraten der Ärzte mit sofortiger Wirkung nieder. Mit Schreiben vom 21. August 2019 ersucht er den Gemeinderat, sein Rücktrittsgesuch gemäss Artikel 46 des Gemeindegesetzes zu genehmigen.

Für den Gemeinderat sind die aufgeführten Rücktrittsgründe verständlich und nachvollziehbar. Der Gemeinderat dankt Martin Büchel für den grossen Einsatz zum Wohl unserer Gemeinde und wünscht ihm für die Zukunft nur das Allerbeste, vor allem gute Gesundheit.

Beschluss (einstimmig): Der Gemeinderat genehmigt das Rücktrittsgesuch von Gemeinderat Martin Büchel mit sofortiger Wirkung.

Schluss der Sitzung 21.45 Uhr

Hansjörg Büchel
Gemeindevorsteher

Désirée Bürzle
Vizevorsteherin

Hildegard Wolfinger
Protokoll

Tag der Kundmachung: Donnerstag, 12. September 2019